



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Abteilungsgruppe
Landesamtsdirektion**

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

**Stabstelle Landesamtsdirektion
und Controlling**

Bearbeiter/in: Dr. Klaus Rundhammer
Tel.: (0316) 877 - 2214
Fax: (0316) 877 - 2294
E-Mail: lad@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-1522/2012-3

Bezug: BMF-010000/0013-
VI/1/2012

Graz, am 14.06.2012

Ggst.: Transparenzdatenbankgesetz - TDBG 2012;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 22.05.2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Transparenzdatenbankgesetzes 2012 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Länder aufgrund der einschränkenden Definition des Begriffes "Leistungen" im § 4 TDBG 2012 durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht unmittelbar verpflichtet werden, sondern erst durch die Vereinbarung gemäß Art15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank.

Insoweit der Bund jene Regelungen trifft, die ausschließlich der Umsetzung der Art. 15a-Vereinbarung dienen, bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da diese nahezu wortgleich in das Bundesgesetz übernommen wurden. Problematisch erscheint allerdings, dass zum Teil auch Regelungen übernommen wurden, die im Zusammenhang mit der Verhandlung der Vereinbarung entfallen sind (vgl. z.B. § 22 des Entwurfes).

Insoweit der Bund Regelungen trifft, die zunächst nur ihn selbst binden, steht den Ländern keine inhaltliche Beurteilung zu (es wird davon ausgegangen, dass der Entwurf in diesem Bereich auch keine bindenden Regelungen für die Länder oder Gemeinden enthält). Dies ist sich aber dann anders zu beurteilen, wenn erkennbar ist, dass diese Regelungen bereits die Vorwegnahme von Inhalten darstellen, die auch die Länder berühren werden und daher nur gemeinsam getroffen werden können.

8010 Graz Hofgasse 15 • 3. Burghof
DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/VI.0

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Steiermark geht daher davon aus, dass auch dann, wenn Regelungen enthalten sind, die derzeit nur den Bund binden, über diese in Zukunft dennoch verhandelt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannte Art. 15a-Vereinbarung im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht immer richtig bezeichnet ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs. 1 Z 1:

Der letzte Halbsatz dieser Ziffer (*"wobei die Zuordnung einer Leistungsart in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen hat"*) gilt wohl für alle aufgezählten Leistungsarten, weshalb eine Umformulierung erforderlich erscheint.

Zu § 14:

Bei "Leistungsdefinierende Stellen ist" liegt ein grammatikalischer Fehler vor.

Am Ende des Absatzes ist ein Punkt zu viel.

Zu § 15 Abs. 3:

Hier liegt ein Redaktionsversehen vor: Die Zitierung muss richtig lauten "*§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. e*".

Zu § 18 Abs. 3 Z 2:

Während das Gesetz von einer „abfragenden Person“ spricht, ist in den Erläuterungen von „abfrageberechtigter Stelle“ die Rede.

Zu § 21 Abs. 1 Z 1:

Das Zitat "Art. 12 Abs. 1" muss wohl lauten: „*§ 22 Abs. 1*“.

Sollte dies jedoch als Verweis auf die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank gedacht sein, so müsste es „Art. 12 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank“ lauten.

Zu § 22:

Nach Abs. 3 ist der Vorschlag der Datenklärungsstelle für einen Leistungsangebotskatalog vom Bundesminister für Finanzen als Verordnung (TDB-Leistungsangebotsverordnung) kundzumachen. Diese Verordnung soll nicht nur Leistungsangebote des Bundes, sondern auch solche der Länder erfassen. In dieses Verfahren sind allerdings die Länder – auch wenn ihre Leistungsangebote betroffen sind – nicht eingebunden, nicht einmal im Wege des Transparenzdatenbankbeirates. Diese Leistungskategorisierung ist aber Grundlage für Abfrageberechtigungen (siehe § 39 Abs. 4 Z. 2 und § 32 Abs. 5 und 6) sowohl der Länder als auch des Bundes. Damit wird aber den Ländern eine Kategorisierung

vorgegeben, die ihrer eigenen, nach § 22 Abs. 1 erteilten widersprechen kann. Wenn der Bund alleine die Kategorisierung verbindlich festlegen und davon abhängig auch die Zugriffsrechte (im Sinn von freizugebenden Leseberechtigungen für bestimmte Kategorien) festlegen kann, wird dadurch das System des § 22 Abs. 1 unterlaufen und die Kompetenz der Länder bei der einheitlichen Kategorisierung mitzuwirken ausgeschaltet.

Umso deutlicher wird dies dann (Abs. 4), wenn die Datenklärungsstelle ermächtigt wird, die BRZ GmbH anzuweisen, den Leistungsempfängern und den abfrageberechtigten Stellen den Zugriff auf Daten zu gewähren. Erst die Datenklärungsstelle, also eine dem Bund zugeordnete Stelle, kann die Freigabe der auch durch die Länder zur Verfügung gestellten Daten erteilen und zwar erst dann, wenn sie selbst die einheitliche (also tatsächlich verbindliche) Leistungskategorisierung vorgenommen hat.

Auch durch § 25 Abs. 1 Z. 3 ergibt sich die verbindliche Kategorisierung: Die Echt-Datenübermittlung der leistenden Stelle muss nämlich die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der TDB-Leistungsangebotsverordnung enthalten. Damit hat die eigene Kategorisierung nach § 22 Abs. 1 keine Bedeutung mehr, denn die Übermittlung der Echtdaten müsste nach einer vorgegebenen Kategorisierung erfolgen. Es ist zu befürchten, dass dies in Zukunft auch für die Länder gelten könnte.

In Abs. 2 muss nach „Art 9 Abs. 1“ in beiden Fällen noch „der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank“ eingefügt werden.

Zu § 23:

Im Zusammenhang mit der Frage der Bereitstellung von Daten betreffend das Brutto- und Nettoeinkommen wird abermals die Umsetzung des Projektes ELENA eingefordert, das die Bereitstellung von aktuellen und entsprechend aufbereiteten Einkommensdaten für die Abwicklung von Verfahren betreffend Förderungen und Transferleistungen in den Ländern vorsieht.

Zu § 25 Abs. 1 Z. 1:

Es ist nicht ersichtlich, warum in der Datenbank zwei verschlüsselte bPK aus verschiedenen Bereichen gespeichert werden sollen, denn zur Verknüpfung der Daten aus unterschiedlichen Bereichen würde eines (vbPK-ZP-TD) ausreichen.

Zu § 32:

Im § 32 Abs. 6 ist mit "Evaluierung" wohl jene im Sinne des Art. 15 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank gemeint.

Darüber hinaus ist wohl eine gänzliche Neuformulierung des Abs. 6, insbesondere des ersten Satzes, erforderlich.

Der Umfang der Leseberechtigung richtet sich nach der Leistungskategorisierung. Es ist auch hier wiederum auf die vom Bund für die Länder vorgegebene Kategorisierung hinzuweisen.

Zu § 34:

Nach dem ersten Satz dürfen die Daten zur Erfüllung des Steuerungszwecks aufgrund eines Auftrages verarbeitet werden. Dies ist missverständlich, denn die Daten dürfen ohnehin in der TDB im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden. Gemeint dürfte sein, dass die Daten auch für einen Auswertungs-Zweck verarbeitet werden dürfen und dass dafür ein eigener Auftrag erforderlich ist. Eine Präzisierung wäre wünschenswert.

Aus dem Gesetzestext ist nicht ableitbar, wer berechtigt ist, Auswertungen im Sinn des § 34 in Auftrag zu geben. Es ist sicherzustellen, dass auch die Länder entsprechende Auswertungen in Auftrag geben können.

Zu § 39:

Die in Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Transparenzdaten-Betriebsverordnung kann bereits für die Leistungskategorisierung von Bedeutung sein, wenn die leistungsdefinierenden Stellen auf Grund der Verordnung gezwungen werden, die Daten in bestimmten Formaten und über bestimmte Schnittstellen zu übermitteln (insb. Z. 2 bis 4). Es kommt auf Grund des derzeitigen Entwurfes den Ländern kein Mitspracherecht zu.

Die Steiermark fordert daher, dass die Länder in die Erlassung der Verordnungen entsprechend eingebunden werden. Bei der Transparenzdatenbank-Betriebsverordnung sollte zudem die BLSG-Arbeitsgruppe eingebunden werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter i.V.

Dr. Andrea Ebner-Vogl
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.